S 60 AL 4753/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 60 AL 4753/01
Datum	25.04.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AL 36/02
Datum	19.12.2002

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 25. April 2002 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃ□ergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

GrÃ¼nde:

I.

Der KlÃ¤ger begehrt im Rahmen eines Ã□berprÃ¼fungsverfahrens nach Â§ 44 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) die Neuberechnung seines Arbeitslosengeldes (Alg) fÃ¼r die Zeit vom 1. August 2000 bis 8. Januar 2001.

Der 1956 geborene unverheiratete KlÃ¤ger, der Vater zweier 1991 geborener Kinder ist, fÃ¼r die 2000 und 2001 Kindergeld gezahlt wurde, war vom 18. August 1998 bis 31. Juli 2000 als GebÃ¤udereiniger bei der G GebÃ¤udereinigung GmbH mit einer Wochenarbeitszeit von 39 Stunden beschÃ¤ftigt. Das Arbeitsentgelt aus dieser TÃ¤tigkeit versteuerte er nach der Steuerklasse I. Daneben arbeitete er bereits ab 1. Januar 1998 als GrÃ¼nlandpfleger bei der Wohnungsbau-Genossenschaft â□□ Nâ□□ eG bei einer wÃ¶chentlichen Arbeitszeit von 6 Stunden

und einem monatlichen Bruttoarbeitsentgelt von 1.137,- DM (627,- DM netto). Dieses Arbeitsentgelt versteuerte er nach der Steuerklasse VI.

Am 6. Juli 2000 meldete sich der KlÃ¤ger arbeitslos und beantragte am 26. Juli 2000 die GewÃ¤hrung von Alg. Die Beklagte bewilligte zunÃ¤chst Arbeitslosengeld ab 1. August 2000 nach einem allein aus der VollzeitbeschÃ¤ftigung als GebÃ¤udereiniger berechneten und um 10 v.H. wegen Einmalzahlungen pauschal erhÃ¶hten Bemessungsentgelt (BE) von 870,- DM (Bescheide vom 27. und 31. Juli 2000 sowie Ãberprüfungsbescheid vom 9. August 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. September 2000). Am 9. Januar 2001 nahm der KlÃ¤ger eine BeschÃ¤ftigung als Bohrwerksdreher mit einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden auf. Das Arbeitsentgelt aus dieser BeschÃ¤ftigung versteuerte er nach der Steuerklasse I.

Aufgrund einer erneuten Ãberprüfung bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger mit Bescheid vom 15. Januar 2001 Alg fÃ¼r die Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 2000 und legte dabei ein BE von 1.000,- DM in der Leistungsgruppe A/1 zugrunde, wobei sie das Bruttoarbeitsentgelt beider BeschÃ¤ftigungen zusammenzÃ¤hlte. Hieraus ergab sich ein wÃ¶chentliches Alg von 399,21 DM und nach Anpassung durch Bescheid vom 1. Februar 2001 fÃ¼r die Zeit vom 1. bis 8. Januar 2001 in HÃ¶he von 411,67 DM. Eine Anrechnung von Nebeneinkommen nach Â§ 141 des Dritten Buches Sozialgesetzbuches (SGB III) ergab sich nicht. Die von dem KlÃ¤ger hiergegen erhobenen Widersprüche, mit denen er die Bewilligung von Alg fÃ¼r die VollzeitbeschÃ¤ftigung in der Steuerklasse I und die NebenbeschÃ¤ftigung in der Steuerklasse VI jeweils getrennt nach den Leistungsgruppen A bzw. E begehrte, wies die Beklagte mit den Widerspruchsbescheiden vom 7. Mai 2001 wegen FristversÃ¤umnis als unzulÃ¤ssig zurÃ¼ck. Die Klage hiergegen vor dem Sozialgericht Berlin â S 66 AL 1645/01 â nahm der KlÃ¤ger zurÃ¼ck, nachdem die Beklagte sich bereit erklÃ¤rt hatte, die Bescheide vom 15. Januar und 1. Februar 2001 zu Ã¼berprüfen.

Mit Bescheid vom 23. Juli 2001 teilte die Beklagte dem KlÃ¤ger mit, dass die Ãberprüfung der Bescheide vom 15. Januar und 1. Februar 2001 nach Â§ 44 SGB X ergeben habe, dass die Bescheide nicht zu beanstanden seien. Die GewÃ¤hrung von Alg in zwei Bescheiden und nach unterschiedlichen Leistungsgruppen sei nach Â§ 137 SGB III nicht mÃ¶glich. Der von dem KlÃ¤ger hiergegen erhobene Widerspruch hatte keinen Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 29. November 2001).

Hiergegen hat der KlÃ¤ger vor dem Sozialgericht Berlin Klage erhoben. Er hat vorgetragen, ihm stehe Alg vom 1. August 2000 bis 8. Januar 2001 getrennt fÃ¼r seine VollzeitbeschÃ¤ftigung nach einem BE von 870,- DM in der Leistungsgruppe A und die NebenbeschÃ¤ftigung nach einem BE von 260,- DM in der Leistungsgruppe E zu, da die BeschÃ¤ftigungen zwei verschiedenen Steuerklassen zugeordnet gewesen seien. Anderenfalls entstÃ¼nde ihm ein Nachteil von ca. monatlich 200,- DM.

Das Sozialgericht hat die Klage durch Urteil vom 25. April 2002 abgewiesen. Die zulÃ¤ssige Klage sei nicht begrÃ¼ndet. Die Beklagte sei nicht verpflichtet, die

beanstandeten Bescheide vom 15. Januar 2001 und 1. Februar 2001 nach Â§ 44 SGB X zurÃ¼ckzunehmen und entsprechend dem Antrag des KlÃ¤gers das Alg neu festzustellen. Da der KlÃ¤ger als MehrfachbeschÃ¤ftigter Arbeitsentgelt aus der VollzeitbeschÃ¤ftigung als GebÃ¤udereiniger sowie aus der ebenfalls versicherungspflichtigen NebenbeschÃ¤ftigung als GrÃ¼nlandpfleger bezogen habe, habe das BE fÃ¼r das Arbeitslosengeld ab 1. August 2000 gemÃ¤Ã Â§ 132 Abs. 1 SGB III dem auf die Woche entfallenen Arbeitsentgelt zu entsprechen, das der Berechnung der BeitrÃ¤ge zugrunde gelegen habe, also auch das Entgelt aus der noch ausgeÃ¼bten und ab 1. August 2000 gemÃ¤Ã Â§ 27 Abs. 5 Satz 1 SGB III nicht mehr versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung. Ab 1. August 2000 habe beim KlÃ¤ger ein einheitlicher Fall der Arbeitslosigkeit vorgelegen, so dass auch nur durch einen Bescheid Alg zu gewÃ¤hren gewesen sei. Ein Anspruch auf GewÃ¤hrung von Alg neben der Arbeitslosigkeit nach Beendigung der VollzeitbeschÃ¤ftigung fÃ¼r die weitergefÃ¼hrte NebenbeschÃ¤ftigung bestehe nicht. Bei einem einheitlichen BE, hier von 1.000,- DM, kÃ¶nne daher auch nur eine Lohnsteuerklasse fÃ¼r die Zuordnung der Leistungsgruppe maÃgebend sein. Diese Regelung in Â§ 150 Abs. 2 Nr. 4 SGB III zur Bemessung des Teilarbeitslosengeldes bei MehrfachbeschÃ¤ftigten lasse sich entnehmen, dass fÃ¼r die Zuordnung zur Leistungsgruppe die Lohnsteuerklasse maÃgebend sein solle, die auf der Lohnsteuerkarte fÃ¼r das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis zuletzt eingetragen gewesen sei, das den Anspruch auf (Teil-)Alg begrÃ¼ndet habe. FÃ¼r das den Anspruch auf Alg begrÃ¼ndende VollzeitbeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis sei aber die Lohnsteuerklasse I maÃgebend gewesen, so dass die Zuordnung zur Leistungsgruppe A gemÃ¤Ã Â§ 137 Abs. 2 Nr. 1 SGB III nicht zu beanstanden sei.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung des KlÃ¤gers. Er wiederholt seinen Vortrag aus der ersten Instanz.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 25. April 2002 sowie den Bescheid der Beklagten vom 23. Juli 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. November 2001 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die Bescheide vom 15. Januar 2001 und 1. Februar 2001 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 7. Mai 2001 zurÃ¼ckzunehmen, soweit darin das Arbeitslosengeld ab 1. August 2000 nach einem BE von 1.000,- DM in der Leistungsgruppe A statt getrennt fÃ¼r die VollbeschÃ¤ftigung und NebenbeschÃ¤ftigung nach einem BE von 870,- DM in der Leistungsgruppe A sowie nach einem BE von 260,- DM in der Leistungsgruppe E gewÃ¤hrt wird, und entsprechend Alg fÃ¼r die Zeit vom 1. August 2000 bis 8. Januar 2001 in getrennten Bescheiden zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

Die Akten des Sozialgerichts Berlin â S 60 AL 4753/01 â und die

Verwaltungsakte der Beklagten haben vorgelegen und sind Gegenstand der Beratung gewesen.

II.

Der Senat konnte nach AnhÃ¶rung der Beteiligten durch Beschluss entscheiden, weil er die Berufung einstimmig fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich gehalten hat (Â§ 153 Abs. 4 des Sozialgerichtsgesetzes â SGG â in der Fassung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993).

Die frist- und formgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig. Der ZulÃ¤ssigkeit der Berufung steht insbesondere nicht Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG entgegen, weil der Streitgegenstand, d.h. die Differenz zwischen dem von dem KlÃ¤ger begehrten und dem von der Beklagten gewÃ¤hrten Alg fÃ¼r die Zeit vom 1. August 2000 bis 8. Januar 2001 (55,37 DM wÃ¶chentlich fÃ¼r das Jahr 2000 und 59,71 DM wÃ¶chentlich fÃ¼r das Jahr 2001) 1.000,- DM bzw. 500,- Euro Ã¼bersteigt.

Die Berufung ist jedoch nicht begrÃ¼ndet. Zu Recht hat das Sozialgericht entschieden, dass die angefochtenen Bescheide nicht zu beanstanden sind, weil die Voraussetzungen des Â§ 44 Abs. 1 SGB X nicht vorliegen.

GemÃ¤Ã Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist der Verwaltungsakt, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei seinem Erlass das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen. Die Beklagte hat bei Erlass der Bescheide vom 15. Januar und 1. Februar 2001 weder das Recht unrichtig angewandt noch ist sie von einem Sachverhalt ausgegangen, der sich als unrichtig erweist.

Nach Â§ 117 Abs. 1 SGB III haben Arbeitnehmer Anspruch auf Alg, die arbeitslos sind, sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und die Anwartschaftszeit erfÃ¼llt haben. Der KlÃ¤ger war in dem streitigen Zeitraum vom 1. August 2000 bis 8. Januar 2001 arbeitslos; denn er stand vorÃ¼bergehend nicht mehr in einem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis, nachdem das ArbeitsverhÃ¤ltnis bei der G GebÃ¤udereinigung GmbH zum 31. Juli 2000 beendet worden war. Die von dem KlÃ¤ger nebenher ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit bei der Wohnungsbaugenossenschaft âT Nâ eG stand der Arbeitslosigkeit nicht entgegen, weil sie nur 6 Stunden wÃ¶chentlich ausgeÃ¼bt wurde und die AusÃ¼bung einer weniger als 15 Stunden wÃ¶chentlich umfassenden BeschÃ¤ftigung die BeschÃ¤ftigungslosigkeit nach Â§ 118 Abs. 2 SGB III nicht ausschlieÃt. Der KlÃ¤ger hat sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und die Anwartschaftszeit des Â§ 123 SGB III erfÃ¼llt, da er innerhalb der Rahmenfrist vom 31. Juli 2000 bis zum 1. August 1997 12 Monate (nÃ¤mlich vom 1. August 1999 bis 31. Juli 2000) in einem VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis gestanden hat. Den somit bestehenden Anspruch des KlÃ¤gers auf Alg fÃ¼r den streitigen Zeitraum hat die Beklagte auch der HÃ¶he nach zutreffend festgestellt.

Nach Â§ 129 Nr. 2 SGB III betrÃ¤gt die HÃ¶he des Alg fÃ¼r Arbeitslose mit Kind im Sinne des Einkommensteuergesetzes 67 % (erhÃ¶hter Leistungssatz) des pauschalierten Nettoentgelts (Leistungsentgelts), das sich aus dem Bruttoentgelt ergibt, das der Arbeitslose im Bemessungszeitraum erzielt hat (Bemessungsentgelt). Der Bemessungszeitraum umfasst die EntgeltabrechnungszeitrÃ¤ume, die in den letzten 52 Wochen vor der Entstehung des Anspruchs, in denen Versicherungspflicht bestand, enthalten sind und beim Ausscheiden des Arbeitslosen aus dem VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis vor Entstehung des Anspruchs abgerechnet sind (Â§ 130 Abs. 1 SGB III), hier also vom 1. August 1999 bis zum 31. Juli 2000.

Bemessungsentgelt ist das im Bemessungszeitraum durchschnittlich auf die Woche entfallende Entgelt (Â§ 132 Abs. 1 Satz 1 SGB III); dabei ist das gesamte im Bemessungszeitraum erzielte Entgelt der Bemessung zugrunde zu legen. Zutreffend hat deshalb die Beklagte in den Bescheiden vom 15. Januar und 1. Februar 2001 das Bemessungsentgelt in HÃ¶he von 1.000,- DM wÃ¶chentlich aus den von dem KlÃ¤ger in beiden BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnissen erzielten Arbeitsentgelten â erhÃ¶ht um 10 % wegen Einmalzahlungen â ermittelt, was unter den Beteiligten auch nicht streitig ist.

Aus diesem von dem KlÃ¤ger erzielten Bemessungsentgelt hat die Beklagte zu Recht das Leistungsentgelt nach Â§ 136 SGB III unter Zugrundelegung der Leistungsgruppe A berechnet. Die LeistungssÃ¤tze bestimmt der BMA jeweils fÃ¼r das Kalenderjahr nach Leistungsgruppen (A bis E), die den Lohnsteuerklassen I bis VI entsprechen (Â§ 137 Abs. 2 SGB III). Die nach Leistungsgruppen differenzierten LeistungssÃ¤tze berÃ¼cksichtigen den nach der jeweils maÃgebenden Steuerklasse gewÃ¶hnlich anfallenden gesetzlichen Steuerabzug.

Welche Steuerklasse der Leistungsabrechnung zugrunde zu legen ist, regelt grundsÃ¤tzlich Â§ 137 Abs. 3 SGB III: MaÃgebend ist die zu Beginn des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitslosen eingetragene Steuerklasse. SpÃ¤tere Ãnderungen der eingetragenen Lohnsteuerklasse werden mit Wirkung des Tages berÃ¼cksichtigt, an dem erstmals die Voraussetzungen fÃ¼r die Ãnderung vorlagen. Das Gleiche gilt, wenn auf der fÃ¼r spÃ¤tere Kalenderjahre ausgestellten Lohnsteuerkarte eine andere Lohnsteuerklasse eingetragen wird. Nach dem Wortlaut der Vorschrift kommt somit in den FÃ¤llen, in denen der Arbeitslose wie im vorliegenden Fall fÃ¼r zwei ArbeitsverhÃ¤ltnisse zwei Steuerkarten mit den Steuerklassen I bzw. VI aufzuweisen hat, fÃ¼r die Bemessung des Alg sowohl die Steuerklasse I und damit Leistungsgruppe A als auch die Steuerklasse VI und damit Leistungsgruppe E in Betracht. FÃ¼r die Bemessung des Alg kann aber nur eine Leistungsgruppe maÃgebend sein, weil der KlÃ¤ger nur einen einheitlichen Anspruch auf Alg hat, der sich daraus ergibt, dass er seine bisherige versicherungspflichtige VollbeschÃ¤ftigung aufgegeben hat, und die weiterhin ausgeÃ¼bte kurzzeitige NebenbeschÃ¤ftigung dem nicht â wie bereits ausgefÃ¼hrt â entgegensteht und nach Â§ 27 Abs. 5 SGB III wÃ¤hrend des Bestehens eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld versicherungsfrei ist. Welche Leistungsgruppe in solchen FÃ¤llen der Bemessung des Alg zugrunde zu legen ist, muss deshalb im Wege der

Auslegung den Regelungen Ã¼ber die Berechnung der Leistung entnommen werden.

Zutreffend sind die Beklagte und das Sozialgericht davon ausgegangen, dass im vorliegenden Fall der Bemessung des Alg die Steuerklasse I/Leistungsgrup-pe A zugrunde zu legen ist. Den Regelungen Ã¼ber die Bemessung des Alg insgesamt ist zu entnehmen, dass die Leistung nicht das bisher erzielte, die Beitragspflicht begrÃ¼ndende Arbeitsentgelt ersetzen soll, sondern dasjenige, welches der Arbeitslose im Falle der BeschÃ¤ftigung im Leistungszeitraum mutmaÃlich erzielen wÃ¼rde. Der Sinn der Berechnungsvorschriften geht dahin, â das Alg an einem zeitnahen Lohnniveau auszurichten und auÃerdem eine rasche, einfache und endgÃ¼ltige Bestimmung des Bemessungsentgelts zu ermÃ¶glichenâ. Besteht aber die Funktion der Leistungen bei Arbeitslosigkeit darin nach nÃ¤herer MaÃgabe des Gesetzes einen Ersatz fÃ¼r den durch die Arbeitslosigkeit im Leistungszeitraum eintretenden Lohnausfall zu bieten, erscheint es gerechtfertigt, diejenigen gesetzlichen AbzÃ¼ge bei der Bemessung zu berÃ¼cksichtigen, die im Fall einer Arbeitsaufnahme anfallen wÃ¼rden. Es ist davon auszugehen, dass ein Arbeitsloser, der neben einer freien Lohnsteuerkarte mit der Lohnsteuerklasse I, II, III, IV oder V Ã¼ber eine Lohnsteuerkarte mit der fÃ¼r ein zweites BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis bestimmten Steuerklasse VI verfÃ¼gt, einem Arbeitgeber die Steuerkarte mit der Steuerklasse I, II, III, IV oder auch V vorlegen wÃ¼rde. Diese hÃ¤tte den geringsten Steuerabzug zur Folge (vgl. dazu Bundessozialgericht, Urteil vom 21. April 1993 â 11 RAr 37/92 â in SozR 3-4100 Â§ 111 Nr. 3 m.w.N.). Hiernach hÃ¤tte der KlÃ¤ger im Falle einer Arbeitsaufnahme Steuern nach Steuerklasse I abzufÃ¼hren. Das ist auch geschehen, wie sich aus der Arbeitsbescheinigung der Firma K Spezialfahrzeuge GmbH vom 2. Mai 2001 ergibt, wonach der KlÃ¤ger dort vom 9. Januar bis 30. April 2001 40 Stunden wÃ¶chentlich bei einem monatlichen Bruttoarbeitsentgelt von 2.700,- DM, das er nach der Lohnsteuerklasse I versteuert hat, beschÃ¤ftigt war. Bei einem Bemessungsentgelt von 1.000,- DM ergibt sich danach in der Leistungsgruppe A ein Alg in HÃ¶he von 399,21 DM wÃ¶chentlich fÃ¼r die Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 2000 und von 411,67 DM fÃ¼r die Zeit vom 1. Januar bis 8. Januar 2001, wie es die Beklagte dem KlÃ¤ger auch mit den Bescheiden vom 15. Januar und 1. Februar 2002 gewÃ¤hrt hat.

Die Auffassung des KlÃ¤gers, das Alg sei getrennt fÃ¼r die VollbeschÃ¤ftigung und die NebenbeschÃ¤ftigung nach einem wÃ¶chentlichen Bemessungsentgelt von 870,- DM in der Leistungsgruppe A sowie nach einem wÃ¶chentlichen Bemessungsentgelt von 260,- DM in der Leistungsgruppe E zu gewÃ¤hren und durch die Beklagte in getrennten Bescheiden festzustellen, findet weder im Gesetz eine StÃ¼tze noch ergibt eine derartige Berechnung einen Sinn. Das SGB III unterscheidet nur zwischen der Vollarbeitslosigkeit im Sinne von Â§ 118 SGB III, die â wie bereits ausgefÃ¼hrt wurde â bei dem KlÃ¤ger vorlag, und der Teilarbeitslosigkeit im Sinne des Â§ 150 SGB III, die bei dem KlÃ¤ger deshalb nicht vorlag, weil er schon nicht die kurzzeitige versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung, sondern seine VollbeschÃ¤ftigung zum 1. August 2000 verloren hatte. Entsprechend dieser Regelung besteht bei Vorliegen der gesetzlichen Vor-aussetzungen entweder ein Anspruch auf Arbeitslosengeld nach Â§ 117 SGB III oder auf Teilarbeitslosengeld

nach Â§ 150 SGB III. Dementsprechend kann der Leistungsberechnung auch nur die Steuerklasse zugrunde gelegt werden, die auf der Lohnsteuerkarte fÃ¼r das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis eingetragen ist, das die Voll- bzw. Teilarbeitslosigkeit begrÃ¼ndet. FÃ¼r die Teilarbeitslosigkeit bestimmt das ausdrÃ¼cklich Â§ 150 Abs. 2 Nr. 4 SGB III, worauf das Sozialgericht in den GrÃ¼nden des angefochtenen Urteils zutreffend hingewiesen hat. Auch diese Regelung spricht fÃ¼r die zitierte Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, die noch zu Â§ 111 des ArbeitsfÃ¶rderungsgesetzes ergangen war, als es die Regelung des Teilarbeitslosengeldes noch nicht gab.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 SGG.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil ein Grund zur Zulassung im Sinne des Â§ 160 Abs. 2 SGG nicht vorliegt.

Erstellt am: 10.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024